

1 K 3689/18.TR



04 FEB. 2020

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn _____
2. der Frau _____
3. des Kindes _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

Prozessbevollmächtigte

zu 1-7: Rechtsanwälte Adam und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Verbots der Abschiebung (K) (Libyen)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 2020 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Neu als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 15.06.2018 verpflichtet, in den Personen der Kläger ein Abschiebeverbot nach Maßgabe des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG festzustellen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, soweit nicht die Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Kläger begehren nach erfolglos durchlaufenem Asylfolgeantragsverfahren die Verpflichtung der Beklagten, ihnen ein zielstaatsbezogenes Abschiebeverbot zuzuerkennen.

Sie sind staatenlose Palästinenser mit gewöhnlichem Aufenthalt in Libyen (Sirte), reisten eigenen Angaben zufolge am 04.11.2015 in die Bundesrepublik ein und stellten jeweils einen Asylantrag, der durch Bescheid der Beklagten vom 30.05.2017 abgelehnt wurde. Eine hiergegen unter dem 13.06.2017 erhobene Klage (5 K 8323/17.TR) blieb erfolglos, nachdem das Verfahren durch Beschluss vom 08.01.2018 wegen Nichtbetreibens (§ 81 AsylG) eingestellt worden ist.

Am 15.03.2018 stellten die Kläger einen weiteren Asylantrag bei der Beklagten, der mit nunmehr streitgegenständlichem Bescheid vom 15.06.2018, dem Klägerbevollmächtigten zugestellt mit Schreiben vom 21.06.2018, als unzulässig abgelehnt worden ist. Zugleich wurde ein als gestellt erachteter Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 30.05.2017 hinsichtlich der dort negierten Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG (sog. Folgeschutzantrag) abgelehnt. Zur Begründung führte die Beklagte im maßgeblichen Punkt aus, dass der mit dem Asyl-Erstverfahren identische Sachverhalt kein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach Maßgabe des § 51 VwVfG rechtfertige. Zudem seien – hinsichtlich des Folgeschutzantrags – auch die Voraussetzungen des „Wiederaufgreifens im weiteren Sinne“ nicht erfüllt.

Hiergegen richtet sich die am 26.06.2018 erhobene Klage (ursprüngliches Az.: 5 K 3689/18.TR), die zunächst nicht über den klägerischen Vortrag im Folgeantragsverfahren hinaus begründet worden ist. Mit Schreiben vom 10.09.2018 wurde die Klage dahingehend begründet, dass in Libyen eine Gruppenverfolgung der dort lebenden Palästinenser aufgrund einer diesen unterstellten Anhängerschaft zum ehemaligen Machthaber Muammar al-Gaddafi stattfände. Der Kläger zu 1.) leide zudem an einer Posttraumatischen – Belastungsstörung (PTBS), wozu eine ärztlich-psychologische Stellungnahme des *Psychosozialen Zentrums* der Diakonie [REDACTED] vom [REDACTED] 2018 zur Akte gereicht wurde.

Die Kläger b e a n t r a g e n,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 15.06.2018 zu verpflichten, festzustellen, dass in ihren Personen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte b e a n t r a g t schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung ihres Antrags auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 09.12.2019 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands ergeben sich aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2020, sowie aus dem Inhalt der zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen der Beteiligten, der bei Gericht vorhandenen Asyldokumentation über die asyl- und abschiebungsrelevanten Verhältnisse in Libyen und den vorgelegten Verwaltungsvorgängen der Beklagten, die jeweils Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Das Gericht entscheidet durch den Berichterstatter als Einzelrichter, da die Kammer ihm den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG zur Entscheidung übertragen hat. Das Gericht ist dabei auch durch das Ausbleiben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht gehindert, in der Sache zu entscheiden, da die Beklagte ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

A. Die Klage ist als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO zulässig, und auch in der Sache begründet. Den Klägern steht im gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der geltend gemachte Anspruch auf die Zuerkennung eines zielstaatsbezogenen Abschiebeverbotes zu. Der Bescheid der Beklagten vom 15.06.2018 erweist sich als rechtswidrig und verletzt die Kläger in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), soweit er zu einem hiervon abweichenden Ergebnis gelangt.

Das Gericht gelangt entgegen einer nicht überzeugenden a.A. zunächst zur Überzeugung, dass das Bundesamt zu Recht davon ausgegangen ist, dass die Feststellungen zum Bestehen eines zielstaatsbezogenen Abschiebehindernisses im Folgeantragsverfahren ebenfalls nur unter den Einschränkungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zu ergehen haben (nachfolgend I.). Diesen Maßstab zugrunde gelegt, liegt zunächst kein Wiederaufgreifungsgrund in der Person des Klägers zu 1.) – oder der Kläger insgesamt – begründet (nachfolgend II.). Die Beklagte wäre

jedoch im Wege des „Wiederaufgreifens im weiteren Sinne“ verpflichtet gewesen, die Kläger entsprechend des Urteilstenors zu verbescheiden (nachfolgend III.).

I. Die Beklagte geht zu Recht davon aus, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG in der hiesigen Konstellation (ebenfalls) nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 VwVfG zu prüfen sind. Soweit für die sachlich und zeitlich unbeschränkte Prüfung streiten könnte, dass die Beklagte gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG im Falle einer Unzulässigkeitsentscheidung generell verpflichtet ist, festzustellen, ob die Voraussetzungen eines Abschiebeverbotes vorliegen, ist anzumerken, dass der Wortlaut der genannten Vorschrift lediglich vom *Erfordernis* einer erneuten Prüfung (dem „Ob“), nicht jedoch vom *Umfang* dieser neuerlichen Prüfung (dem „Wie“) spricht. Die Prüftiefe ist demnach richtigerweise vom jeweiligen Einzelfall abhängig, der in einer Folge-(schutz-)antragskonstellation durch das Verfahren nach § 51 VwVfG beherrscht wird. Auch muss beachtet werden, dass die Entscheidungen des Bundesamtes hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens zielstaatsbezogener Abschiebehindernisse grundsätzlich auf Dauer angelegt sind, wie § 42 Satz 1 AsylG zeigt. Eine Abänderung ist – neben den antragsgebundenen Fällen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG – grundsätzlich nur nach Maßgabe des § 73c AsylG unter Rücknahme oder Widerruf der entsprechenden Feststellungen möglich (vgl. bereits: BVerwG, Urteil vom 21. März 2000 – 9 C 41/99 –, BVerwGE 111, 77-83, Rn. 9, juris m.w.N.).

II. Steht somit fest, dass das Bundesamt lediglich eine nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides vom 30.05.2017 eingetretene Änderung der Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen hat, ergibt sich eine solche *nicht* aus dem Attest des Psychosozialen Zentrums vom 18.05.2018.

1. Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes dann zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG); neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder

Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO vorliegen (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG).

Gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG ist der Antrag nur dann zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Der Antrag muss dabei binnen Frist von drei Monaten, beginnend mit der Kenntnis des Wiederaufgreifungsgrundes, gestellt werden (§ 51 Abs. 3 VwVfG).

2. Durch das Attest des Psychosozialen Zentrums (PSZ) der Diakonie [REDACTED] vom [REDACTED] 2018 (Bl. 38 ff. d.A.) erfuhr der Sachverhalt keine entscheidende Wendung zugunsten des Klägers zu 1.). Es handelt sich insbesondere nicht um ein neues *Beweismittel* i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

a. Beweismittel sind solche Erkenntnismittel, die die Überzeugung von der Existenz oder Nichtexistenz von Tatsachen begründen können. Neben Urkunden kommen als Beweismittel auch Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten und Augenscheinsobjekte in Betracht (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 51 Rn. 32a m.w.N.).

Sachverständigengutachten, zu denen auch die ärztlich-psychologische Stellungnahme des PSZ zählt, kommen als neue Beweismittel freilich nur dann in Betracht, wenn sie nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens erstellt wurden und neue, seinerzeit nicht bekannte Tatsachen verwerten, m.a.W. dann, wenn sie selbst auf neuen Beweismitteln beruhen (Kopp/Ramsauer, a.a.O.; BeckOK VwVfG/Falkenbach, 45. Ed. 1.10.2019, VwVfG § 51 Rn. 42 m.w.N.)

„Neu“ sind Beweismittel lediglich dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht existent waren, oder vor Erlass des Verwaltungsaktes zwar vorhanden waren, aber ohne grobes Verschulden des Antragstellers nicht oder nicht rechtzeitig in das Verwaltungsverfahren eingebracht werden konnten.

b. Hier liegt der Fall jedoch so, dass sämtliche Tatsachen, die anamnestisch durch das PSZ ermittelt worden sind entweder bereits im Rahmen des Erstantragsverfahrens angegeben wurden oder durch den Kläger zu 1.) hätten angegeben werden müssen (vgl. hierzu die umfassenden Mitwirkungspflichten in den §§ 15, 25 AsylG). Ein Nachschieben von Beweismitteln – hier in der Gestalt von

erst verzögert vorgebrachten Fluchtgründen – kann, auch wenn diese sich letztlich als wahr erweisen – keine Durchbrechung der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes im Wege des Wiederaufgreifens (im engeren Sinne) rechtfertigen.

III. Die Beklagte hätte im gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt jedoch im Wege des „Wiederaufgreifens im weiteren Sinne“ zum Ergebnis gelangen müssen, dass primär dem Kläger zu 1.) – und letztlich den Klägern insgesamt – ein zielstaatsbezogenes Abschiebeverbot zuzuerkennen ist. Im Einzelnen:

1. Mit dem Rechtsinstitut des sog. Wiederaufgreifens im weiteren Sinne, das seine dogmatische Grundlage in § 51 Abs. 5 VwVfG (i.V.m. den §§ 48, 49 VwVfG) findet, korrespondiert ein – gerichtlich einklagbarer (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG) – Anspruch des Betroffenen auf eine fehlerfreie Ermessensausübung (BVerwG, Urteil vom 22.10.2009 – 1 C 15/08 –, juris, Rn. 26 m.w.N.), die durch das Verwaltungsgericht nach Maßgabe des § 114 Satz 1 VwGO lediglich daraufhin zu überprüfen ist, ob überhaupt eine Ermessensentscheidung getroffen wurde, ob in diese Ermessensentscheidung alle maßgeblichen und keine unzulässigen Erwägungen Eingang gefunden haben und ob einzelne Belange entgegen ihrer objektiven Wertigkeit in die Abwägung eingestellt worden sind (sog. Ermessensfehlerlehre). Hierbei ist die Behörde nicht auf die in § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG und § 49 Abs. 1 VwVfG normierten Möglichkeiten der Aufhebung des Verwaltungsakts ex tunc oder ex nunc beschränkt, sondern sie hat auch zu entscheiden, ob der Verwaltungsakt zurückgenommen, geändert oder im Wege eines Zweitbescheids bestätigt werden soll (BVerwG, a.a.O., Rn. 25 m.w.N.).

2. Vorliegend begegnet das durch die Beklagte in deren Bescheid vom 15.06.2018 ausgeübte Ermessen (S. 7 des Bescheides) zunächst keinen, i.R.d. § 114 Satz 1 VwGO beachtlichen, Bedenken. Soweit das Attest des PSZ vom ■■■■■ 2018 dort keine Erwähnung findet, mag dies darauf zurückgehen, dass es erst unmittelbar vor Bescheiderstellung ausgefertigt und dementsprechend nicht mehr zum Gegenstand des Folgeantragsverfahrens gemacht wurde bzw. gemacht werden konnte.

Dies bedarf indessen keiner abschließenden Erörterung, da das Ermessen der Beklagten aufgrund des dem Kläger zu 1.) attestierten Krankheitsbildes im Ergebnis „auf null“ reduziert wurde.

a. Das Ermessen ist zu Gunsten eines Ausländers nur dann „auf null“ reduziert, wenn dieser über das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinaus einer extremen, individuellen Gefahrensituation ausgesetzt wäre und deshalb ein Festhalten an der bestandskräftigen negativen Entscheidung zu § 60 Abs. 7 AufenthG zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.10.2004 – 1 C 15/03 –, juris). Insoweit muss auch bei der Ermessensausübung im Rahmen des Folgeschutzantrages die besondere Verfahrenssituation des Asylfolgeantrags mitberücksichtigt werden.

b. Diese Gefahrenschwelle würde ausweislich des Attestes vom ■■■■■ 2018 genommen werden, sollte der Kläger zu 1.) in sein Heimatland zurückkehren müssen.

aa. Das PSZ gelangt in dem vorgenannten Attest unter diagnostischer Leitung eines approbierten Psychotherapeuten zur Diagnose einer PTBS (F 43.1 nach ICD-10).

Das Gericht hat keinen Anhalt dafür, dass dieses Gutachten in tatsächlicher oder fachlicher Hinsicht unzutreffend ist, zumal die Anforderungen des § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG gewahrt werden. Hierbei sind insbesondere die ausführliche Anamnese, die in vier Einzelsitzungen erstellt wurde und die Nachvollziehbarkeit der diagnostischen Würdigung hervorzuheben. Im Übrigen wird auf den Inhalt des Attestes verwiesen.

Auch im Rahmen der ergänzenden informatorischen Anhörung vermochte sich das Gericht davon zu überzeugen, dass es sich bei den dort als traumaauslösende Ereignisse beschriebenen Geschehnissen in Libyen um reale Erlebnisse des Klägers zu 1.) handelt. Der Kläger zu 1.) hat insoweit während des Gerichtsverfahrens eine in sich konsistente und widerspruchsfreie Darstellung des Sachverhalts abgegeben, die erkennbar weder von Steigerungstendenzen noch von Überzeichnungen geprägt war. Dabei ist die Wiedergabe der beschriebenen Geschehensabläufe als solche bis in die Einzelheiten plausibel und in

ausreichendem Maße detailreich, um mit dem erforderlichen Grad der Gewissheit auf ihren Wahrheitsgehalt schließen zu können. Dies wird zudem gestärkt durch den persönlichen Eindruck des Gerichts in der mündlichen Verhandlung, in der der Kläger zu 1.) noch bestehende Unklarheiten auf Nachfrage ohne substanzielle Widersprüche beseitigen konnte. Sein gesamtes Verhalten war dabei erkennbar nicht von dem Willen geprägt, sein Verfolgungsschicksal durch Dramatisierungen oder sonstige Manipulationen der Wiedergabe zu überhöhen. Darüberhinausgehend bot auch das erkennbare Bemühen des Klägers zu 1.) um emotionale Abschottung vor dem Erlebten Anlass zu der Überzeugung, dass es sich bei den berichteten Ereignissen um reale Geschehnisse gehandelt hat. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

bb. Diese, dem Kläger zu 1.) diagnostizierte, Krankheit würde nach der weitem Attestierung im Falle der Rückkehr nach Libyen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer schnellen und raschen Retraumatisierung führen, die letztlich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in einem Suizid kulminieren würde (vgl. S. 19 d. Attestes; Bl. 56 d.A.). Damit wäre nicht nur die Gefahrenschwelle des § 60 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Satz 3 AufenthG erreicht, sondern auch eine extreme, individuelle Gefahrensituation, wie sie für eine Ermessensreduzierung „auf null“ gefordert wird, gegeben.

Eine Behandlung dieser PTBS wäre in Libyen nach der aktuellen Erkenntnismittellage – auch unter den Einschränkungen des § 60 Abs. 7 Satz 4 und Satz 5 AufenthG – nicht möglich. Hierzu führt etwa das Auswärtige Amt aus:

„Die medizinische Grundversorgung hat sich zwischen 2014 und 2018 stark verschlechtert, unter anderem auch durch Abwanderung von häufig nicht-libyschem Fachpersonal. Das dysfunktionale öffentliche Gesundheitssystem leidet unter fragmentiertem und ineffektivem Management, begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen sowie einem Mangel an Medikamenten, grundlegender Ausstattung und medizinischem Gerät. Behandlung in besser ausgestatteten Privatkliniken ist für viele nicht mehr bezahlbar.“

(Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libyen vom 12.01.2019, Stand: November 2018, Gz.: 508-516.80/3 LBY, S. 14/15).

Zudem komme es, so das Auswärtige Amt weiter, im Rahmen der anhaltenden Bürgerkriegsereignisse auch zu gezielten Angriffen auf die medizinische Infrastruktur:

„Es kommt zu Plünderungen von und Angriffen auf Krankenhäuser, zuletzt am 15.11.2018 in Benghazi. Medizinisches Personal wird teils gezielt bedroht, angegriffen und willkürlich inhaftiert, insbesondere im Osten und Süden Libyens. Die VN haben im bisherigen Jahresverlauf 19 Angriffe auf medizinische Einrichtungen registriert, dabei wurden 13 Angestellte und Patienten verletzt.“

(AA, a.a.O., S. 7).

Zwar bemühen sich Nichtregierungsorganisationen eine grundlegende medizinische Versorgung zu gewährleisten (vgl.: ICRC, Libya: Facts and figures, January-December 2018, abrufbar unter: <https://www.icrc.org/en/document/icrc-activities-libya-Jan-December-2019> und VG Trier, Urteil vom 08.05.2019 – 1 K 6059/17.TR –), eine – auch nur rudimentäre – psychiatrische Behandlung ist jedoch in Libyen derzeit nicht erreichbar.

Hinzu kommt, dass eine medizinische Behandlung für in Libyen lebende Palästinenser aufgrund der weit verbreiteten Diskriminierung noch weitaus schwerer zu erreichen wäre, wie es für libysche Staatsangehörige der Fall wäre. Unter Verweis auf weitere Quellen führen das Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (vgl. ACCORD, "Anfragebeantwortung zu Libyen: Palästinenser: Anzahl und Verteilung, Status (langjähriger Aufenthalt 1989-2014), Rückkehrverbot, allgemeine Lage, Sicherheitslage, Bedrohung, Einschränkungen", vom 19.01.2017) und die Schweizerische Flüchtlingshilfe (vgl. Themenpapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, "Libyen: Palästinensische Flüchtlinge", vom 31.10.2017) zur aktuellen Lage der Palästinenser in Libyen zusammengefasst aus, dass die Palästinenser vielerorts zu „Sündenböcken“ für die allgemeine Lage im Land gemacht würden und sie verschiedenen Restriktionen und Einschüchterungen unterlägen (vgl. hierzu auch: VG Trier, a.a.O.).

cc. Auch der übrige Familienverband würde im Falle einer gemeinsamen Rückkehr mit dem Kläger zu 1.) (vgl. zu diesem Prognosemaßstab: BVerwG, Urteil vom 04. 07.2019 – 1 C 45.18 –, juris, Rn. 16 ff) in eine extreme, individuelle Gefahrensituation (§ 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK) entlassen werden.

Zwar ist die Situation in Libyen generell – und auch für dort lebende Palästinenser – keine, die regelmäßig die Zuerkennung eines zielstaatsbezogenen Abschiebeverbotes indizieren würde (VG Trier, a.a.O.), die besonderen Umstände des Einzelfalls führen jedoch zu einer hiervon abweichenden Gefährdungseinschätzung, da der Kläger zu 1.) im Falle seiner Rückkehr und der dann vorhersehbaren Retraumatisierung als Einkommensbringer für die Familie ausfallen würde. Die dann faktisch mittellose Familie würde sich im Kontext der aktuellen Bürgerkriegsereignisse, bei gleichzeitig fehlender staatlicher Grundversorgung im Übrigen, in einer Situation wiederfinden, in der auch die elementarsten Grundbedürfnisse (v.a. Behausung, Ernährung und Hygiene) nicht gedeckt werden könnten.

Die Klägerin zu 2.) würde – obschon gut ausgebildet – als Einkommensbringerin ebenfalls ausscheiden, da sie im Falle der Rückkehr nicht nur die Versorgung des – dann retraumatisierten – Klägers zu 1.), sondern auch die der fünf gemeinsamen Kinder zu bewerkstelligen hätte.

Das Gericht verkennt nicht, dass die Kläger in Libyen durchaus über weitere Familienangehörige verfügen, die z.T. auch mit libyschen Staatsangehörigen verheiratet sind, aufgrund der Personenzahl, die diese jeweils selbst zu versorgen haben und der allgemeinen Situation im Land kann jedoch auch insoweit nicht belastbar angenommen werden, dass von dieser Seite eine derartige Unterstützung bereitgestellt werden würde, welche die Lage der Gesamtfamilie über die Gefahrenschwelle des Art. 3 EMRK höbe.

B. Der Klage ist demnach mit der aus § 154 Abs. 1 VwGO resultierenden Kostenfolge stattzugeben. Die Gerichtskostenfreiheit resultiert aus § 83b AsylG.

C. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

D. Die Zulassung der Berufung kommt aufgrund der Rechtsmittelsystematik des AsylG nicht in Betracht (§ 78 AsylG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Neu als Einzelrichter



Unterzeichner: Neu, Matthias Karl
Datum: 04.02.2020 14:19 Uhr